

Februar 2021

CHECKLISTE FÜR DIE EXPORTKONTROLLE

INHALT

Seite 2

GRUNDLAGEN DER
EXPORTKONTROLLE

Seite 3

ALLGEMEINE FRAGEN ZUR EXPORT-
KONTROLLE

- Was wird geliefert?
- In welches Land wird geliefert?
- An wen wird die Ware geliefert?
- Für welche Zwecke soll die Lieferung verwendet werden?

INTERNES PROGRAMM ZUR EXPORT-
KONTROLLE – INTERNAL COMPLIANCE
PROGRAMM (ICP)

Seite 4

US-RE-EXPORTKONTROLLE

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Seite 5

STRAF- UND ANTIDUMPINGZÖLLE
ÄNDERUNGEN DURCH BREXIT

EINLEITUNG

Der Bereich „Außenwirtschaft“ / Export hat für Deutschland als eine der führenden Exportnationen immer eine besondere Rolle gespielt: Deutschen Unternehmen sind darauf angewiesen, in einem möglichst freien Außenhandel agieren zu können. Dabei sind eine Vielzahl von exportkontrollrechtlichen Vorgaben zu beachten, denen durch empfindliche Bußgeld- und Strafandrohungen Nachdruck verliehen wird. Es bestehen persönliche Haftungsrisiken für die (ausführverantwortlichen) Mitglieder der Unternehmensleitung.

Nach einer längeren Periode der weltweiten Liberalisierung mit dem Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen waren die letzten Jahre durch protektionistische Tendenzen geprägt. Zwar zeichnet sich mit der Inauguration der Biden-Administration eine gewisse Entspannung ab. Gleichwohl sind z.B. die im November 2020 von der EU gegen die USA verhängten Strafzölle noch in Kraft. In den letzten Jahren ist auch die Anzahl der Embargos und Genehmigungspflichten im Export stetig gestiegen. Eine weitere Verkomplizierung ergibt sich durch den Vollzug des „Brexit“.

Die Anforderungen für Unternehmen an die Exportkontrolle steigen vor diesem Hintergrund ständig. Diese Checkliste für die Exportkontrolle erläutert nach Darstellung der Grundlagen und Notwendigkeit der innerbetrieblichen Exportkontrolle die Pflichten des für den Export verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung (Ausführverantwortlichen). Die Rahmenbedingungen für eine wirksame Exportkontrollorganisation werden dargestellt.

GRUNDLAGEN DER EXPORTKONTROLLE

In Deutschland gilt gemäß § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes („**AWG**“) für den Außenwirtschaftsverkehr der **Grundsatz des freien Warenverkehrs**. Um vor allem die Wahrung höherrangiger Schutzgüter gewährleisten zu können, gibt es zu dem Grundsatz des freien Warenverkehrs Beschränkungen gemäß § 4 AWG.

Die Kontrollmechanismen des Außenwirtschaftsrechts sind in gewissem Umfang durch internationale Übereinkommen (insb. die sog. Exportkontrollregime zur Kontrolle von Gütern, die zur Herstellung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, Trägerraketen und konventionellen Waffen und Rüstungsgütern verwendet werden können) vorgegeben. Daher ist das Exportkontrollrecht auf europäischer Ebene in vielen Bereichen einheitlich geregelt. Zudem ist die Europäische Union bekanntermaßen ein einheitliches Zollgebiet. Rechtliche Grundlage des europäischen Zollrechts ist der sogenannte Zollkodex der EU - Unionszollkodex („**UZK**“). Wichtigstes Regelwerk in Bezug auf die Exportkontrolle ist aber die sog. **Dual-Use-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) des Rates vom 05.05.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („**Dual-Use-VO**“), die in allen Mitgliedstaaten seit dem 27.08.2009 unmittelbar Anwendung findet. Zum 15.12.2020 wurden die Anhänge zur Dual-Use-VO ersetzt und darin enthaltenen Listen kontrollierter Güter aktualisiert.

Nach vierjährigen Verhandlungen haben sich Kommission, EU-Rat und Europäisches Parlament im November 2020 über die Neufassung der Dual-Use-VO geeinigt. Die novellierte Verordnung wird voraussichtlich im dritten Quartal 2021 in Kraft treten und die Dual-Use-VO ersetzen. Schwerpunkt der Reform ist die Nachbesserung der Exportkontrolle

im Bereich der digitalen Technologien. Künftig gelten für die Ausfuhr bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik strengere Kontrollvorschriften. Mit der Einführung einer sog. „Catch-All-Klausel“ werden Überwachungstechnologien genehmigungspflichtig, die im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerer Verletzungen der internationalen Menschenrechte eingesetzt werden können.

Neben der Überarbeitung grundlegender Definitionen zielt die Neufassung auf eine weitere Harmonisierung des EU-weiten Kontrollsystems durch die Einrichtung eines gemeinsamen Ausfuhrkontrollnetzes ab. Besondere Praxisrelevanz dürfte zudem den beiden weiteren Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen für den unternehmensinternen Technologie-Transfer und für kryptografische Güter/Verschlüsselungstechnologien zukommen. Auch für Ausfuhren zum Zweck eines bestimmten Großprojekts (large scale projects) sieht die Neufassung ein besonderes Genehmigungsverfahren vor. Die reformierte Dual-Use-VO sieht künftig eine flexiblere Anpassung der Anhänge vor, indem die Kompetenz zur Überarbeitung der Listen auf die EU-Kommission übertragen wird.

Begriff Exportkontrolle

Unter dem Begriff **Exportkontrolle** versteht man, dass die Lieferung von verschiedenen Gütern in andere Länder genehmigungspflichtig sein kann. In besonderen Ausnahmefällen kann die Lieferung der Güter auch verboten werden. Dies gilt vor allem für Lieferungen in Länder, bei denen ein staatliches Verbot besteht, Handel zu betreiben (**Embargo**). Für die Wahrung höherrangiger Schutzgüter können somit bestimmte Handlungspflichten auferlegt werden.

Darüber hinaus gibt es für spezielle Bereiche weitere europarechtliche Ausfuhrbeschränkungen wie z.B.:

- Verordnung (EU) Nr. 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.01.2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten („**Anti-Folter-VO 2019**“), welche die bisherige VO (EG) Nr. 1236/2005 nebst allen Änderungs- und Durchführungsverordnungen ersetzt;
- Verordnung (EG) Nr. 116/2005 des Rates vom 18.12.2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern („**Kulturgüter-VO**“);
- Dazu kommt noch die sog. Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.05.2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern („**Verteidigungsgüterrichtlinie**“). Ziel dieser Richtlinie ist die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste innerhalb der EU. Da eine Richtlinie im Gegensatz zu einer Verordnung nicht unmittelbar gilt, muss sie innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden. Dies geschah mit dem vom deutschen Gesetzgeber am 27.07.2011 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.05.2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (BGBl. 2011 I 1595), womit unter anderem das AWG und die Außenwirtschaftsverordnung („**AWV**“) entsprechend angepasst wurden.

Eine vollständige Harmonisierung der Exportkontrolle scheiterte bisher an den Vorbehalten der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher werden die europarechtlichen Regelungen weiterhin durch nationales Recht ergänzt, in Deutschland insbes. durch

das AWG und die AWW, beide zuletzt dieses Jahr verschärft.

ALLGEMEINE FRAGEN ZUR EXPORTKONTROLLE

Um die Exportkontrolle im Unternehmen sinnvoll aufbauen zu können, müssen sich Unternehmen zunächst die folgenden in diesem Zusammenhang grundlegenden Fragen stellen.

Was wird geliefert?

Es existieren umfangreiche Listen, in denen Güter aufgeführt sind, die außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die in Anhang I der Dual-Use-VO enthaltene Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (**Dual-Use-Gütern**). Hierunter versteht man Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können, **Art. 2 Nr. 1 VO (EG) 428/2009**. In Deutschland existiert ferner die Ausfuhrliste (**AusfuhrL**), die Rüstungsgüter und einige zusätzliche Dual-Use-Güter aufzählt. Weitere Listen sind bspw. im **KrWaffG** enthalten.

Rechtsfolge der Nennung von bestimmten Gütern in einer Liste ist regelmäßig eine **Genehmigungspflicht**, z.B. gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 428/2009 oder § 8 AWW.

Checkliste für Exportkontrolle

Wenn Sie bzw. das Unternehmen, für das Sie tätig sind, Güter in Drittländer oder EU-Mitgliedstaaten liefern möchte, müssen Sie beachten

- was Sie liefern
- an wen Sie liefern
- in welches Land Sie liefern
- und welchem Zweck das Gut zugeführt werden soll.

In welches Land wird geliefert?

Bei Geschäften mit Embargoländern ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das

zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen (**Totalembargo, Teilembargo oder Waffenembargo**) betroffen sind.

Bei einer geplanten Lieferung von nicht gelisteten Gütern an einen militärischen Empfänger in ein Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, sollte die Genehmigungspflicht gemäß der sog. „Catch-All-Klausel“ geprüft und notfalls mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („**BAFA**“) abgestimmt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in Rüstungsgüter einfließt oder nicht (siehe Art. 4 Abs. 4 VO (EG) 428/2009).

An wen wird die Ware geliefert?

Im Rahmen der Exportkontrolle muss geprüft werden, ob Geschäftspartner möglicherweise in einer sog. Sanktionsliste erfasst sind. Zusätzlich zu länderbezogenen Embargos gibt es Sicherheitsmaßnahmen, die personenbezogen bzw. auf Unternehmen und Organisationen ausgerichtet sind.

Zusätzlich zu den Antiterror-Verordnungen der EU ist es ratsam auch die US-amerikanischen Listen zu prüfen, da ein Verstoß schwerwiegende Konsequenzen, nämlich ein US-Handelsverbot, bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug und Geldstrafen nach sich ziehen kann.

Für welche Zwecke soll die Lieferung verwendet werden?

Beschränkungen können ausnahmsweise auch für nicht gelistete Güter bestehen, nämlich dann, wenn der Ausfuhrer entweder vom BAFA davon unterrichtet wurde oder positive Kenntnis davon hat, dass die Güter für bestimmte geächtete Verwendungszwecke bestimmt sind. Zu diesen Verwendungszwecken gehören:

- die Verwendung bei der Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder Trägersystemen für solche Waffen (Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 428/2009),
- die militärische Verwendung in einem Staat, gegen den ein Waffenembargo besteht (Art. 4 Abs. 2 VO (EG) 428/2009),

- die Verwendung in illegal ausgeführten Militärgütern (Art. 4 Abs. 3 VO (EG) 428/2009),
- sowie die Verwendung in einer kerntechnischen Anlage in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien (§ 9 AWW).

Rechtsfolge bei einer Unterrichtung durch das BAFA von einer möglichen geächteten Verwendung ist eine Genehmigungspflicht. Bei positiver Kenntnis des Ausfuhrers von einer geplanten Verwendung zu einem der oben genannten Zwecke besteht eine Verpflichtung zur Unterrichtung des BAFA. Das BAFA entscheidet dann über das Bestehen einer Genehmigungspflicht (und gegebenenfalls gleichzeitig über die Erteilung einer Genehmigung). Positive Kenntnis von einem der oben genannten Verwendungszwecke liegt bei grober Fahrlässigkeit zwar grundsätzlich nicht vor und der Ausfuhrer ist nicht zu Nachforschungen verpflichtet. Der Exporteur darf die Augen jedoch nicht bewusst vor eindeutigen Hinweisen verschließen.

INTERNES PROGRAMM ZUR EXPORTKONTROLLE – INTERNAL COMPLIANCE PROGRAMM (ICP)

Insbesondere in großen Unternehmen mit internationalem Waren- und Dienstleistungsverkehr sollte die Exportkontrolle in die allgemeine Compliance-Organisation eingebunden werden. Eine Verpflichtung zur firmeninternen Exportkontrolle besteht grundsätzlich nicht. Jedoch empfiehlt sich zur Vermeidung von straf- und bußgeldrechtlichen sowie zivilrechtlichen Haftungsrisiken und um negative Folgen für handelnde Mitarbeiter zu verhindern, der Aufbau eines innerbetrieblichen Exportkontrollsystems (ICP). Ein strukturierter und organisierter Ablauf ist für den Erfolg unabdingbar. In einem ersten Schritt sollte das Unternehmen kompetente Mitarbeiter im Bereich der Exportkontrolle einstellen und konkrete Verantwortlichkeiten festlegen. Zudem sollte ein Exportbeauftragter ernannt werden, der als zentraler

Ansprechpartner sowohl intern als auch für den Zoll und BAFA fungiert. Eine regelmäßige Schulung von Mitarbeitern ist für den Erfolg entscheidend. Nur so sind Mitarbeiter in der Lage, die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Verantwortliche sollten eine klare Organisation im Unternehmen schaffen. Technische, personelle und organisatorische Maßnahmen können bei der Exportkontrolle unterstützen und den internen Ablauf vereinfachen. Die wichtigste Aufgabe ist die regelmäßige Überwachungs- und Kontrollpflicht. Prozesse sollten dokumentiert und stets ausgebaut und angepasst werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass die unternehmensinterne Exportkontrolle zwingend auf der Ebene der Unternehmensleitung angesiedelt sein muss, um tatsächlich die umfassende Einhaltung der Exportvorschriften gegenüber anderen betriebswirtschaftlichen Interessen gewährleisten zu können und ein Abschieben der Verantwortung auf nachrangige Mitarbeiter zu verhindern. Daher ist in der „Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 27.07.2015 unter Ziff. 1 festgeschrieben, dass Ausfuhrgenehmigungen nur dann erteilt werden dürfen, wenn je nach Rechtsform des Antragstellers ein für die Durchführung der Ausfuhr verantwortliches Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter als Ausfuhrverantwortlicher gegenüber der Genehmigungsbehörde – d.h. in Deutschland dem BAFA – benannt wird.

Die Exportkontrolle sollte so früh wie möglich in die Unternehmensabläufe integriert werden. So sind beispielsweise listengebundene Genehmigungspflichten von bestimmten Leistungsparametern der ausgeführten Produkte abhängig. Dies kann gegebenenfalls bei der Produktplanung in der Weise berücksichtigt werden, dass Produkte hergestellt werden,

die zwar für die meisten zivilen Kunden uneingeschränkt nutzbar sind, die nach ihrem Leistungsvermögen aber dennoch knapp unterhalb der Grenze der Genehmigungsbedürftigkeit angesiedelt sind. Der Grundsatz, dass die Exportkontrolle so früh wie möglich in die Abläufe integriert werden sollte, gilt auch i.R.d. Vertragsanbahnung, insb. beim erstmaligen Kontakt mit einem Kunden. Nur auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass im Hinblick auf die verwendungsbezogenen Ausfuhrbeschränkungen verdächtige Umstände gezielt registriert und so viele Informationen wie möglich über den Besteller gesammelt werden („**know your customer**“).

US-RE-EXPORTKONTROLLE

Eine zusätzliche Kontrolle des auszuführenden Guts muss von den Verantwortlichen vorgenommen werden, wenn es sich um ein US-Gut handelt. Damit dieses Kriterium erfüllt ist, muss es sich nicht um ein in den USA produziertes Produkt handeln. Entsprechend der De-minimis-Regelung ist es ausreichend, wenn das Produkt zu 25 % aus US-Bestandteilen produziert worden ist. In diesem Fall handelt es sich um ein „US-Produkt“. Für einige Länder (derzeit Iran, Sudan, Syrien, Nordkorea und Kuba) liegt diese De-minimis-Schwelle sogar bei 10 % der Produktbestandteile aus den USA.

Darüber hinaus gibt es weitere Fälle, in denen eine Compliance mit dem US-amerikanischen Exportkontrollrecht ratsam für Unternehmen ist:

- Re-Export von US-Waren
- bei gesellschaftlicher Verbundenheit mit US-Firmen (Mutter-/Tochtergesellschaften)
- Export von Waren, bei denen Vormaterialien mit amerikanischem Ursprung eingesetzt werden

Diese Prüfung fällt auch in Fällen an, in denen nicht aus den USA exportiert wird (**extraterritoriale Wirkung**), also bspw. Wenn ein U.S.-

Gut aus Deutschland heraus exportiert wird.

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Die Spanne von rechtlichen und finanziellen Konsequenzen im Bereich Exportkontrolle ist breit und reicht von zivilrechtlichen (z.B. **Vertragsstrafen**) bis hin zu **strafrechtlichen Konsequenzen**. Besonders gravierend ist die mögliche strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen. So wird nach § 17 Abs. 1 AWG, § 18 Abs. 1 AWG mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wer gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verstößt (Beispiele: Verstoß gegen Waffenembargo, Verstoß gegen Ausfuhr-, Einfuhr- oder Verbringungsverbote oder gegen Genehmigungspflichten). Bei Verstößen gegen Ausfuhrbeschränkungen (Ausfuhr von Gütern, Vornahme von Handels- und Vermittlungsgeschäften oder Erbringung von technischer Unterstützung) beträgt die Strafdrohung des § 18 Abs. 2 AWG Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bei lediglich fahrlässigem Verstoß. Handelt es sich sogar um eine gewerbsmäßige Begehung, ist nach § 17 Abs. 3 AWG bzw. § 18 Abs. 8 AWG eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen, so dass eine Strafaussetzung zur Bewährung regelmäßig nicht mehr möglich ist. Es besteht daher für Unternehmen stets ein hohes Risiko, dass Staatsanwaltschaft und Gericht einen besonders schweren Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht bejahen und damit die Beantragung bzw. Verhängung einer Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist.

Außerhalb des strafrechtlichen Bereichs drohen zudem Bußgelder gemäß § 19 AWG bis zu EUR 500.000 oder gemäß § 130 OWiG bis zu EUR 1.000.000 bei strafbarem Handeln von Mitarbeitern infolge unzureichender Beaufsichtigung. Diese Geldbußen können auch gegen das Unternehmen selbst verhängt werden, § 30 OWiG.

Zu den möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das US-Reexportrecht gehört unter anderem ein Eintrag auf der **Denied Persons List** (sog. „Schwarze Liste“), der für eine befristete (wenige Jahre bis hin zu über 50 Jahren) oder unbefristete Dauer ein Verbot für US-Unternehmen bedeutet, mit dem gelisteten Unternehmen weiterhin Geschäfte jeglicher Art abzuschließen. Es sind aber auch das Einfrieren von Vermögen in den USA, Verwaltungsanktionen und hohe Geldstrafen für Unternehmen und Einzelpersonen sowie bei schweren Verstößen langjährige Haftstrafen (bis zu 20 Jahre) gegen die Geschäftsführung möglich. Diese würden vollstreckt, sobald die betroffenen Personen amerikanischen Boden betreten

Noch schwerer als diese materiellen Einbußen dürfte allerdings in vielen Fällen der **Imageschaden** wiegen, den die Berichterstattung über einen Exportverstoß in den Medien verursachen kann. Angesichts dieser Risiken kann die Bedeutung einer funktionierenden unternehmensinternen Exportkontrolle gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

STRAF- UND ANTIDUMPINGZÖLLE

Staaten wollen u.a. durch die Verhängung von sog. Strafzöllen die heimische Industrie besserstellen. In jüngster Zeit initiierten insbesondere die USA, China und die EU verschiedene, protektionistische Maßnahmen, es entbrannte ein Zollstreit.

Im Zollstreit geht es vor allem um sogenannte Straf-, Ausgleichs- und Antidumpingzölle. So kann beispielsweise die EU unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz gegen als unfair erachtete Handelspraktiken bei Einfuhren aus nicht zur EU gehörenden Staaten „**Strafzölle**“ erlassen. Werden Zölle zum Schutz gegen gedumpte Waren erlassen, spricht man von „**Antidumping-Zöllen**“. Strafzölle zum Schutz gegen die Einfuhr subventionierter Waren heißen „**Ausgleichszölle**“.

Seit 18. Oktober 2019 erheben die USA Strafzölle wegen des Airbus-Streits in Höhe von 10% und 25% auf eine Vielzahl von Waren mit EU-Ursprung. Betroffen sind neben Flugzeugen eine Vielzahl von Lebensmitteln wie Käse, Joghurt, Kaffee, Oliven und Schweinefleischprodukte aber auch bestimmte Handwerkzeuge, Induktionsöfen und Bagger. Seit 18. März 2020 sind Änderungen bei diesen Strafzöllen in Kraft getreten. Die Strafzölle auf Flugzeuge werden von 10 auf 15 Prozent erhöht.

Wegen unerlaubter Subventionen für den Flugzeugbauer Boeing darf die EU nach Entscheidung der WTO nun Strafzölle auf US-Waren als Schadensausgleich in Höhe von EUR vier Milliarden erheben. Das heißt die EU erhebt Strafzölle in Höhe von 15% und 25% auf eine Reihe von Waren mit US-Ursprung. Die Strafzölle in Höhe von 15% fallen auf Hubschrauber und Flugzeuge. Die Strafzölle in Höhe von 25% fallen unter anderem auf diverse landwirtschaftliche Erzeugnisse, Chemikalien, Lederwaren und Maschinen. Die Zölle fallen zusätzlich zu den normalen Drittlandszöllen an. Die Einzelheiten sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1646 enthalten.

ÄNDERUNGEN DURCH BREXIT

Seitdem das Vereinigte Königreich („**VK**“) nach dem Brexit nicht mehr zur EU zählt, hat sich für deutsche Unternehmen der Kreis der zu prüfenden Regelungen erweitert. Das betrifft vor allem die Exportkontrolle, denn hier gelten umfassende europäische Vorschriften, die die Ausfuhr in Drittländer regeln. Anstelle der relativ seltenen Verbringungsgenehmigungen werden dadurch häufiger Ausfuhrgenehmigungen erforderlich.

Zur Kompensation der neuen Genehmigungspflichten hat der Rat der EU das VK in die Liste der begünstigten Drittstaaten mit geringem Risiko aufgenommen, die von den allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU betroffen sind (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU001).

Zu beachten ist, dass die AGG Nr. EU001 nicht für Exporte von Gütern, die in Anhang II gelistet sind, gilt.

Überdies hat das BAFA die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit) – für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 20.11.2020 („AGG Nr. 15“) bekanntgegeben.

Ziel der AGG Nr. 15 ist es, betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, für einen bestimmten Übergangszeitraum die bereits vor dem 31.12.2020 geschlossenen Verträge weiterhin ohne Lieferunterbrechungen oder -verzögerungen erfüllen zu können.

Das BAFA hat zu dem Thema „Brexit“ auf seiner Internetseite eine eigene Rubrik eingerichtet. Hier werden die exportkontrollrechtlichen Folgen des Brexit thematisiert sowie weiterführende Links zur Verfügung gestellt.

Weiterhin sind auch für den Rüstungsbereich kompensierende Verfahrenserleichterungen beabsichtigt.

Auch die britische Regierung hat durch das Department for International Trade einen Leitfaden entwickelt, wie mit ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern umzugehen ist und diesen auf seiner Internetseite veröffentlicht.

SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Taylor Wessing

Isartorplatz 8, 80331 Munich, Tel. +49 (0) 89 21038 0 Fax +49 (0) 89 21038 300
Benrather Str. 15, 40213 Düsseldorf, Tel. +49 (0) 211 8387 0 Fax +49 (0) 211 8387 100

Ihre Ansprechpartner für Handels- und Vertriebsrecht/Exportkontrollrecht



Dr. Michael Brüggemann

Partner, Düsseldorf
+49 211 8387 108
m.brueggemann@taylorwessing.com



Dr. Melanie Moser

Associate, Düsseldorf
+49 211 8387 145
m..moser@taylorwessing.com



Dr. Martin Rothermel

Partner, München
+49 89 21038 121
m.rothermel@taylorwessing.com



Dr. Benedikt Rohrßen

Salary Partner, München
+49 89 210 38 204
b.rohrssen@taylorwessing.com



Dr. Michael Kieffer

Salary Partner, München
+49 89 21038 241
m.kieffer@taylorwessing.com



Dr. Marco Hartmann-Rüppel

Partner, Hamburg
+49 40 36803 127
m.hartmann-ruempel@taylorwessing.com

DIESER LEITFADEN ENTHÄLT NUR EINE AUSWAHL VON RELEVANTEN INFORMATIONEN ZUM THEMA UND ERSETZT NICHT DIE BERATUNG IM EINZELFALL. FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IN DIESEM LEITFADEN ENTHALTENEN INFORMATIONEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN